

## Merkblatt

### zum Verfahren bei Funden von sterblichen Überresten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft des 1. und 2. Weltkrieges (Spontanfund)

Stand: Juli 2025

#### Wozu dient dieses Merkblatt?

Auch 80 Jahre nach Kriegsende kommt es vor, dass Kriegstote beispielsweise bei Bauarbeiten oder Ausgrabungen gefunden und umgebettet werden müssen. Dieses Merkblatt soll der einheitlichen Vorgehensweise beim Auffinden von Kriegstoten dienen und zur Datensicherung beitragen.

#### Welche Regelung zum Umgang mit Kriegstoten gibt es?

Nach der Genfer Konvention sind der Umgang mit Kriegstoten und der Schutz von Kriegsgräbern dauerhaft geregelt. Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) weist den Bundesländern verschiedene Verwaltungsaufgaben zu. So haben die Länder unter anderem dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege dieser Gräber durchgeführt werden. In Sachsen haben die Städte und Gemeinden Gräberlisten zu führen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sie sind auch für die Toten auf einem kirchlichen Friedhof oder auf privaten Grundstücken verantwortlich.

Die zuständige oberste Landesbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), zuständige Landesbehörde die Landesdirektion Sachsen (LDS). Grundsätzlich ist vor Verlegung sterblicher Überreste von Kriegstoten die Genehmigung der LDS einzuholen, eine Ausnahme bildet die Sicherung und Bergung von Spontanfunden.

#### Wer führt die Bergung von Spontanfunden durch?

Die Bergung von Spontanfunden wird in der Regel durch den hauptamtlichen Umbetter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Herrn Kozlowski, durchgeführt.

#### Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GrävVwV) in der Fassung vom 12. September 2007
- Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321)
- hier: § 8a – Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Gräbergesetz
- Genfer Konventionen vom 12. August 1949
- Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990

### Was ist bei einem Spontanfund zu tun?

1. Der Fund ist so zu belassen wie vorgefunden.
2. Der Finder informiert umgehend die Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung des Fundortes.
3. Der Finder informiert umgehend die Polizei.
4. Der Finder informiert umgehend den Umbetter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Herrn Kozlowski (ständig erreichbar unter der Telefonnummer 0172 2827012).

### Welcher Ablauf folgt der Meldung eines Spontanfundes?

- Die Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung informiert die Landesdirektion Sachsen, Referat 21 (Postanschrift: 09105 Chemnitz, Telefon 0371 532 1224).
- Die Polizei wird gebeten, die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren.
- anschl. Freigabe des Fundes durch die Staatsanwaltschaft
- Bergung durch den hauptamtlichen Umbetter des Volksbundes oder gegebenenfalls einen anderen Beauftragten des Volksbundes.
- Der hauptamtliche Umbetter des Volksbundes informiert den Landesverband Sachsen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
- Mitteilung in der regionalen Presse, gegebenenfalls Hinweistafel an der Fundstelle.

### Was ist bei den Ruhestätten von Toten zu beachten?

Tote im Sinne des Gräbergesetzes haben ein ewiges Ruherecht. Damit dürfen auf Friedhöfen, privaten Grundstücken oder Kriegsgräberstätten keine Gräber, Namenstafeln oder Hinweise auf die Toten entfernt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Namen der Toten genannt werden, sofern ermittelbar. Beim Auffinden der Toten muss die Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände gewährleistet werden. Das Vermessen des Fundortes mit GPS ist erforderlich, um bei weiteren Funden in diesem Bereich Verwechslungen zu vermeiden und Neufunde entsprechend zuordnen zu können.

Tote können infolge durchgeführter Erdarbeiten im Umfeld „wandern“. Um sicherzustellen, dass persönliche Gegenstände, wie zum Beispiel Erkennungsmarken, dennoch eindeutig zugeordnet werden können, ist eine Umgebungssondierung erforderlich.

Unsachgemäße Bergung von Toten birgt Gefahren! Häufig liegen bei den Toten oder in ihrer Nähe scharfe Munitionsreste, die fachgerecht beseitigt und entsorgt werden müssen.

Bei einer Ruhestätte Kriegstoter ausländischer Nationen ist grundsätzlich eine Zustimmung des Konsulates oder der Botschaft einzuholen. Soldaten aller Mitgliedsstaaten der ehemaligen Sowjetunion (SU) unterliegen der Genehmigung der Botschaft der Russischen Föderation.